

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Information zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen

(Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ausbildungsstätte nach § 33 IfSG)

Gemäß Verordnung des Landes Hessen ist Personen das Betreten von Gemeinschaftseinrichtungen, in denen vorwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden verboten, wenn die Person selbst oder ein Angehöriger des gleichen Hausstandes:

- Krankheitssymptome für COVID-19 aufweist
- In Kontakt zu infizierten Personen steht **oder**
- Seit dem Kontakt zu infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Bitte beachten Sie:

Wenn eine Person selbst Kontakt zu einer infizierten Person hatte, wird Sie von dem zuständigen Gesundheitsamt eine Quarantäneanordnung für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person erhalten.

Wenn eine Person aus einem Hausstand eine Quarantäneanordnung erhalten hat, erhalten Personen des gleichen Hausstandes, die in einer

Kindereinrichtung
Kinderhort
Kindergarten

tätig sind oder diese besuchen, gemäß Landesverordnung ein Betretungsverbot für diese Gemeinschaftseinrichtungen.

Kinder **jünger 12 Jahren**, die in einem Hausstand einer Person, die eine Quarantäneanordnung erhalten hat zusammenleben, erhalten ebenfalls laut Landesverordnung ein Betretungsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen wie:

Kindereinrichtung
Kinderhort
Schule
Ausbildungsstätte für Kinder

Kinder **älter 12 Jahre** aus dem o.g. Haushalt sind von dieser Landesverordnung ausgenommen und dürfen die Schule besuchen.

- In diesem Fall des Betretungsverbotes, erfolgt keine schriftliche Anordnung durch das Gesundheitsamt. Die Person befindet sich nicht in Quarantäne, sondern muss nur das Betretungsverbot der o.g. Einrichtungen gemäß Landesverordnung einhalten.

- Angehörigen des gleichen Hausstandes der sich in Quarantäne befindenden Person, die nicht in Gemeinschaftseinrichtungen tätig oder betreut sind, können uneingeschränkt Ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen.

- Für Lehrerinnen und Lehrer und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Haushalt Kinder, die jünger als 12 Jahre sind, unter Quarantäne stehen, entfällt für die Dauer der Quarantäne die Präsenzplicht an der Schule.

Rechtliche Grundlage: Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13.3. 2020 in der jeweils aktuellen Fassung)
Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, 1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder 2. solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

Ihr Gesundheitsamt für Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg